TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Die Rektorin

Nr.: 3/2025 30. April 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften
Promotionsordnung vom 8. April 2025 2

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus
Ordnung über das Praktische Jahr des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin (PJ-Ordnung) vom 9. April 2025 25

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law vom 21. März 2025 32

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law vom 21. März 2025 55

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften

Promotionsordnung

Vom 8. April 2025

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz / SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Akademische Grade
§ 3 Promotion
§ 4 Promotionsgremien
§ 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
§ 6 Zulassung zur Promotion
§ 7 Eignungsfeststellung
§ 8 Annahme als zu promovierende Person
§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 10 Dissertation
§ 11 Verteidigung
§ 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
§ 13 Veröffentlichung der Dissertation
§ 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
§ 16 Schutzbestimmungen
§ 17 Nachteilsausgleich
§ 18 Entzug des akademischen Grades
§ 19 Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsverfahren
§ 20 Akademischer Ehrengrad
§ 21 Promotionsjubiläum
§ 22 Übergangsvorschriften
§ 23 Außerkrafttreten
§ 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen
Anlage 2: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
Anlage 3: Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation
Anlage 4: Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Erziehungswissenschaften.

§ 2
Akademische Grade

(1) Die Fakultät Erziehungswissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens die akademischen Grade

Doktorin der Philosophie bzw.
Doktor der Philosophie.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem die akademischen Ehrengrade

Doktorin der Philosophie ehrenhalber bzw.
Doktor der Philosophie ehrenhalber.

§ 3
Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaften.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle des akademischen Ehrengrades gemäß § 20, durch die Dissertation gemäß § 10 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 11 erbracht.

§ 4
Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Hochschullehrerin als Vorsitzende bzw. Hochschullehrer als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät an. Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Promotionsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter die bzw. der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihre Vorsitzende bzw. Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestellt die Gutachterinnen und Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachterinnen und Gutachter sein müssen. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 10 Absatz 6. Zu weiteren Mitgliedern

der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehreinnen oder Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, sofern sie jeweils mitgliedschaftliche Rechte der Fakultät haben, promovierten Mitarbeitenden der Fakultät, TUD Young Investigators, fakultätsfremden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist insbesondere dann möglich, wenn es das Thema erforderlich macht. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich und können vollständig in Präsenz (physisch vor Ort), vollständig per Videokonferenz oder im Mixed-Mode mittels Durchführung einer Präsenzsitzung unter Zuschaltung von Teilnehmenden per Videokonferenz stattfinden. Die Mitglieder beider Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Anwesenheit der stellvertretenden Person erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden in der jeweils geltenden Fassung. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooption gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 5
Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung der Aufnahme sowie
2. der Widerruf der Annahme als zu promovierende Person,
3. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
4. die Nichtannahme der Dissertation,
5. die Bewertung der Eignungsfeststellung und der Promotionsleistungen,
6. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
7. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
8. die Nichtverleihung des Promotionsgrades.

(3) Den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6
Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. einen Abschluss:
   a) mit einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mindestens mit einer Gesamtnote „gut“ erworben hat oder
   b) mit einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat;
2. das Promotionsgebiet in einem von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Fakultät in Forschung und Lehre vertretenen Wissenschaftsgebiet angesiedelt hat,
3. die persönlichen Voraussetzungen zu Führung des Promotionsgrades erfüllt,
4. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
5. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als zu promovierende Person mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad in einer für die Erziehungswissenschaften einschlägigen Fachrichtung mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nummer 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Universität und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittelnde gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen oder
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministeriums einzuholen. In Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme gemäß § 8.

§ 7
Eignungsfeststellung

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Absatz 2 müssen für die Zulassung zur Promotion an der Fakultät Erziehungswissenschaften ihre gesonderte fachliche Eignung feststellen lassen.

(2) Für die Zulassung zur Eignungsfeststellung ist der Nachweis zu erbringen, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber im Umfang von zwei Semestern in einer den Erziehungswissenschaften einschlägigen Fachrichtung wissenschaftlich qualifiziert haben. Über die Zulassung zur Eignungsfeststellung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Eignungsfeststellung erfolgt durch ein einstündiges Prüfungsgespräch, in welchem der Nachweis über eine Vorbildung entsprechend § 6 zu erbringen ist. Das Prüfungsgespräch wird durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät Erziehungswissenschaften abgenommen, von denen eine Person Mitglied im Promotionsausschuss sein muss. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden durch den Promotionsausschuss bestellt. Das Prüfungsgespräch ist zu protokollieren. Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs wird unmittelbar im Anschluss daran mitgeteilt.

§ 8
Annahme als zu promovierende Person

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Erziehungswissenschaften beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Annahme zur promovierenden Person beantragen. Ein Antrag auf Annahme zur promovierenden Person ist die Äußerung der Absicht gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und ausgedruckt mit handschriftlicher Unterschrift an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das geplante Thema der Dissertation als ein zehn Seiten umfassendes Exposé
2. die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 in Kopie,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 in amtlich beglaubigter Form, sowie einer Übersetzung durch ein amtlich bestelltes Übersetzungsbüro, sofern die Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden können,
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in Kopie, im Zweifelsfall kann der Promotionsausschuss die Vorlage in amtlich beglaubigter Form verlangen,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Technischen Universität Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ anerkannt werden,
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Die Betreuung der Promovierenden erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 bis 5 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Betreuung insbesondere wie folgt zu gestalten:

1. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer ist mindestens eine weitere erfahrene Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler als Teil eines Betreuungsteams vorzusehen. Alle Betreuerinnen und Betreuer im Betreuungsteam sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Eine bzw. einer davon kann auch eine habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler sein, beispielsweise eine außerplanmäßige Professorin bzw. Professor oder eine Honorarprofessorin bzw. ein Honorarprofessor mit mitgliedschaftlichen Rechten, eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent oder ein TUD Young Investigator. Darüber hinaus können weitere Expertinnen und Experten, ohne dass sie eine formale Rolle im Betreuungsteam innehätten, beratend in die Betreuung eingebunden werden.
2. Die Betreuungsteams treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit den Promovierenden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.
3. Um das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten und zu gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann, ist bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung mit den Promovierenden abzuschließen (vergleiche Anlage 1). Betreuungsvereinbarungen berücksichtigen mindestens folgende Aspekte:
   a) Beteiligte (die bzw. der Promovierende, das Betreuungsteam, gegebenenfalls die Mentorin oder den Mentor und weitere Beteiligte),
   b) Informationen zum Dissertationsprojekt und Thema der Dissertationsarbeit (gegebenenfalls Arbeitstitel),
   c) inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
   d) Regelungen zur regelmäßigen Diskussion des Stands und Fortgangs des Dissertationsprojektes,
   e) begleitende Qualifikationen zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit und Karriereförderung,
   f) Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Promovierenden (zum Beispiel Arbeitsplatz, Zugang zu Ressourcen, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm),
   g) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
   h) Regelung zum Verhalten bei Konfliktfällen,
   i) besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
4. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die Betreuenden gefördert.

(4) Der Promotionsausschuss befindet auf Basis der in Absatz 2 genannten Dokumente über die Annahme oder Ablehnung. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei der Bewerberin bzw. bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Promotionsverfahrens zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme erfolgt die Aufnahme auf die von der Fakultät zu führenden Liste der zu promovierenden Personen; es entsteht ein Promotionsverhältnis zwischen der Fakultät und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält den Status als promovierende Person.

(5) Die Annahme zur promovierenden Person kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme zur promovierenden Person ist diese bzw. dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch die Promovierenden können nach ihrer Annahme schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Promotionsverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Die Promovierenden sind von der Liste der zu promovierenden Personen zu streichen.

(6) Die Annahme zur promovierenden Person ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(7) Haben sich nach der Annahme der zu promovierenden Person wesentliche Umstände des Betreuungsverhältnisses geändert (Störung im Betreuungsverhältnis), beispielsweise: Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, langfristiger Ausfall oder dauerhafter Wegfall der hauptbetreuenden Person, ist der Promotionsausschuss von der zu promovierenden Person darüber zu informieren und die Betreuungsvereinbarung vom Promotionsausschuss nach Feststellung eines wesentlichen Umstands mindestens dahin gehend anzupassen, welche andere erfahrene Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler des Betreuungsteams zur hauptbetreuenden Person bestimmt wird. Wechsel und Änderungen im Betreuungsverhältnis bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 9
Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag der Promovierenden eröffnet. Der Antrag ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und ausgedruckt mit handschriftlicher Unterschrift an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme zur promovierenden Person gemäß § 8 in Kopie und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen, im Zweifelsfall kann die Vorlage im Original oder in amtlich beglaubigter Form verlangt werden
3. die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren, in der Regel in deutscher Sprache oder in englischer Sprache sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Promovierenden,
5. die schriftliche Erklärung der Promovierenden nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
6. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme zur promovierenden Person waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch die Promovierenden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Erfolgt die Anzeige, das Promotionsverfahren nicht weiter durchführen zu wollen,

nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. In diesem Falle verbleiben ein gebundenes Exemplar und das elektronische Exemplar der Dissertation in der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare der Dissertation werden an die Promovierenden zurückgegeben.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme zur promovierenden Person verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Promotionsgrades nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Promotionsgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. In diesem Falle verbleiben ein gebundenes Exemplar und das elektronische Exemplar der Dissertation in der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare der Dissertation werden an die Promovierenden zurückgegeben. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10 Absatz 6 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Promovierenden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen vollständiger Weiterführung.

§ 10
Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaften erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit der bzw. des Promovierenden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil der bzw. des Promovierenden deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Eigenschaft als Autorin bzw. als Autor gilt § 8 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Deren thematischer Zusammenhang ist im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-Verfassende sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn die bzw. der Promovierende der bzw. die mehrheitlich Verfassende der Fachartikel ist und die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(4) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern dies vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt worden ist. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen

oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers.

(5) Mit der Dissertation ist von den Promovierenden eine Versicherung abzugeben, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet wurden. Zugleich wird erklärt die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und personenbezogene Daten von Dritten ohne deren Einwilligung nur zu veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person bzw. Personen nicht entgegenstehen.

(6) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet, die jeweils eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Mitglied der Technischen Universität Dresden sein. Die Dissertation muss von mindestens einer externen, hauptamtlich außerhalb der Technischen Universität Dresden tätigen Gutachterin bzw. Gutachter beurteilt werden, die bzw. der nicht an der inhaltlichen Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht im selben Institut wie die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer tätig ist. Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission ist. Bei der Berufung einer bzw. eines TUD Young Investigator oder einer Juniorprofessorin zur Gutachterin oder eines Juniorprofessors zum Gutachter, muss die Dissertation von mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet werden, wobei die oben genannten Voraussetzungen berücksichtigt werdend müssen.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachterinnen und Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

magna cum laude	=	sehr gut
	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	=	gut
	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	=	befriedigend
	=	eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	=	nicht genügend
	=	eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten. Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(8) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der säumigen Gutachterin bzw. des Gutachters widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. Gutachter bestellen.

(9) Die eingereichte Dissertation kann, insbesondere mit Hilfe von Plagiatssoftware, auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige nicht angegebene Quellen hin überprüft werden. Die Überprüfung kann stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgen.

1. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung soll mindestens jede fünfte Dissertation einer Fakultät, zwischen Einreichen der Dissertation und Abschluss des Promotionsverfahrens unter Zuhilfenahme einer Plagiatssoftware überprüft werden. Die zu überprüfenden Dissertationen werden zufällig und anonymisiert bestimmt. Sofern ein gemeinsames Promotionsbüro besteht, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware auf Ebene des Bereichs durch das gemeinsame Promotionsbüro. Existiert kein gemeinsames Promotionsbüro auf Bereichsebene, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware im Promotionsamt der Fakultät. Das Promotionsbüro bzw. das Promotionsamt informiert die Promotionskommission über das Prüfergebnis. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission beauftragt mindestens eine bestellte Gutachterin bzw. einen bestellten Gutachter mit der Auswertung bzw. wissenschaftlichen Einschätzung der Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware. Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
2. Hegen am Promotionsverfahren beteiligte Personen, etwa Gutachterinnen und Gutachter, Zweifel an der Erstellung der Dissertation unter Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit, kann die Dissertation anlassbezogen unter Zuhilfenahme der Plagiatssoftware überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware bedürfen einer Auswertung bzw. einer wissenschaftlichen Einschätzung durch mindestens eine Gutachterin bzw. einen Gutachter. Diese bzw. dieser kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission den bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
3. Die Promovierenden, deren Dissertation von einer Überprüfung betroffen sind, werden darüber in Kenntnis gesetzt.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Einsatz von Plagiatssoftware werden personenbezogene Daten (zum Beispiel des Deckblattes) bei der technischen Überprüfung nicht angegeben, es sei denn, die Daten sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
5. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt für das Verfahren die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden.

(10) Empfiehlt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter, die Dissertation an die zu promovierende Person zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter hinzu, die bzw. der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachterinnen und Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(11) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Prädikatsvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an die Dekanin bzw. den Dekan oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Prädikatsvorschläge einzusehen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht die Gutachten mit Prädikatsvorschlag ab Auslage an der Fakultät einzusehen.

(12) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 6 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „non sufficit“ (nicht genügend) bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Absatz 1. Ein Druckexemplar der nicht angenommenen Dissertation und das elektronische Exemplar verbleibten zusammen mit den Gutachten in der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare sind zurückzugeben.

§ 11
Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, sind die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung der Ergebnisse zu beantworten (Verteidigung). Der Vortrag soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die zu promovierende Person hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt wurde. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung der Promovierenden auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaften oder den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob die Verteidigung bestanden ist und bewertet diese mit den in § 10 Absatz 7 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit“ (nicht genügend) zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Absatz 7 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern und die Verteidigung mit „magna cum laude" bewertet, kann die Promotionskommission im besonders zu begründenden Fall auch das Gesamtprädikat

„summa cum laude" = ausgezeichnet
= eine außergewöhnliche Leistung

vergeben. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Nach Festlegung des Gesamtprädikats nach Absatz 5 entscheidet die Promotionskommission zugleich über redaktionelle Auflagen für die Veröffentlichung und, sofern nach § 13 Absatz 2 zutreffend für die Anfertigung der Pflichtexemplare, vor Drucklegung.

(7) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch eine bzw. einen von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollantin bzw. Protokollanten zu protokollieren; das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12
Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 12 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann ein weiterer Promotionsversuch absolviert werden. Hierzu kann frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach einem Monat gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 13
Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Die zu promovierenden Personen sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene und genehmigte Dissertation, unter Beachtung gegebenenfalls erteilter redaktioneller Auflagen, in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung kann erfüllt werden durch:

1. den Nachweis einer digitalen Veröffentlichung auf einem Bibliotheksserver der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) mit Zustimmung des Promotionsausschusses oder
2. den Nachweis einer durch einen gewerblichen Verlag vertriebenen Fassung (in open access oder in einem anderen digitalen Format oder mit einer Auflagenhöhe von mindestens

50 Druck-Exemplaren, auf deren Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmungserklärung mit der Dissertation unter Angabe des Titels sowie von Ort und Zeit der Verteidigung ausgewiesen ist) mit Zustimmung des Promotionsausschusses und der Übergabe von fünf Druckexemplaren an die SLUB oder

3. in besonders zu begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses die Übergabe von 10 gebundenen Exemplaren in Papierform an die SLUB.

(3) Die Erfüllung gegebenenfalls erteilter redaktioneller Auflagen nach § 11 Absatz 6 sind vor Veröffentlichung nach Absatz 2 von der hauptbetreuenden Person schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss zu bestätigen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen eine andere Gutachterin bzw. Gutachter mit der Prüfung der Erfüllung der Änderungsauflagen betrauen. Ohne diese Bestätigungserklärung kann die Veröffentlichung bei Vorliegen von Änderungsauflagen nicht anerkannt werden.

(4) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte und das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Promivierende bzw. den Promovierenden hiervon schriftlich gemäß § 5 Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Gewährung einer Sperrfrist, bis zu deren Ablauf eine Veröffentlichung der Dissertation aufgrund von Vereinbarungen der zu promovierenden Person mit Dritten nicht erfolgen darf, muss schriftlich beim Promotionsausschuss unter Verwendung des Musters der Anlage 3 dieser Ordnung beantragt werden. Der Antrag soll eine Begründung für die beantragte Sperrung enthalten. Der Antrag ist auch von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer zu unterschreiben. Beantragt werden kann eine Sperrfrist von bis zu einem Jahr. Vor Ablauf der Frist kann im begründeten Ausnahmefall eine Verlängerung der Sperrfrist um höchstens ein weiteres Jahr beantragt werden. Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird den Antragstellenden schriftlich bekanntgegeben. Erteilt der Promotionsausschuss die Zustimmung unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters, wird diese durch die Promovierenden zusammen mit den Pflichtexemplaren der Dissertationen bei der SLUB eingereicht. Damit ist die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare erfüllt.

§ 14
Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuss nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Verleihung des akademischen Promotionsgrades nach § 2 Absatz 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Aktualisierung der Liste der zu promovierenden Personen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Tag und Ort der Geburt der zu promovierenden Person den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 vom Promotionsausschuss unter Beachtung gegebenenfalls erteilter redaktioneller Auflagen bestätigt worden ist. Damit ist

das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens entsteht die Berechtigung, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 15
Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme zur promovierenden Person ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der zu promovierenden Person zur Führung des Promotionsgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die die zu promovierende Person bis dahin im Promotionsverfahren erworben haben. Es erfolgt die Streichung von der Liste der zu promovierenden Personen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist die zu promovierende Person anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 16
Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer zu promovierenden Person sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die zu promovierende Person muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie oder er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung der zu promovierenden Person mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.

§ 17
Nachteilsausgleich

(1) Macht eine zu promovierende Person glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag der zu promovierenden Person angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der zu promovierenden Person darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der zu promovierenden Person schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der zu promovierenden Person die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.

§ 18
Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Promotionsgrades ist zu widerrufen, wenn beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht wurde oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Promotionsgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die zu promovierende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19
Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsverfahren

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die Fakultät Erziehungswissenschaften mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames binationales Promotionsverfahren durchführen. Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms erfolgen, soweit die Fakultät Erziehungswissenschaften oder einzelne ihrer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer hieran beteiligt sind. Es ist sicherzustellen, dass die zu promovierenden Personen die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwerben und nachweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

(2) Die Einzelheiten der unter Absatz 1 genannten beiden Promotionsverfahren sind für den Einzelfall oder in einer Rahmenvereinbarung vertraglich festzulegen und von der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. auf Seiten der Kooperationspartnerin bzw. des Kooperationspartners auch von den Leiterinnen oder Leitern der vergleichbaren Struktureinheit abzuschließen. In den Vereinbarungen können nur Ergänzungen zu dieser Promotionsordnung bestimmt werden, abweichende Bestimmungen sind nicht zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob mindestens eine Gleichwertigkeit vorliegt.

(3) Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Dresden stattfinden.

(4) Zur Beurteilung des unter Absatz 1 genannten binationalen Promotionsverfahren werden von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung jeweils mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter, jedoch nicht mehr als zwei Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt.

(5) Auf Verlangen erhält die Kooperationspartnerin bzw. der Kooperationspartner eine Kopie der Promotionsakte.

§ 20
Akademischer Ehrengrad

(1) Mit der Verleihung des akademischen Ehrengrades gemäß § 2 Absatz 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst im Gebiet der Erziehungswissenschaften erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Ehrengrades kann durch mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Ehrengrades ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Ehrengrades ist durch die Aushändigung einer von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Ehrengrades vollzieht die Rektorin bzw. der Rektor. Die Rektorin bzw. der Rektor kann dieses Recht der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Ehrengrades ist dem für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministerium anzuzeigen.

§ 21
Promotionsjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des akademischen Grades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung der bzw. des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 22
Übergangsvorschriften

(1) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme gemäß § 8, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 24. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2010 vom 19. Dezember 2010, S. 17) zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 39/2015 vom 28. Oktober 2015, S. 525) zu Ende geführt.

(2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Promotionsvorhaben, in denen bereits positiv über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gemäß § 8 entschieden wurde, kann der Promotionsausschuss bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung und nur zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheiden, dieses Promotionsverfahren auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 24. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2010 vom 19. Dezember 2010, S. 17) zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 39/2015 vom 28. Oktober 2015, S. 525) zu Ende zu führen.

§ 23
Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 24. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2010 vom 19. Dezember 2010, S. 17) zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 39/2015 vom 28. Oktober 2015, S. 525) außer Kraft.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 26. Februar 2025 und vom 27. März 2025 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11. Februar 2025.

Dresden, den 8. April 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. M. Ursula Staudinger

Anlage 1:
Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen

1. Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung im Promotionsverfahren wird in der jeweils aktuellen Fassung und in Form eines ausfüllbaren Dokumentes von der Graduiertenakademie bereitgestellt. Die Musterbetreuungsvereinbarung kann unter:

   https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/Betreuungsvereinbarung.pdf?lang=de

   eingesehen und verwendet werden.

2. Im Falle von Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriekooperationen) wird zudem die Nutzung der von der Graduiertenakademie bereitgestellten, diesbezüglichen Anlage zur Betreuungsvereinbarung empfohlen. Die Vereinbarung ergänzt die Betreuungsvereinbarung und trägt zur gegenseitigen Handlungssicherheit bei. Ein diesbezügliches Muster kann ebenfalls auf dem Webauftritt der Graduiertenakademie

   https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV_Anlage_Industriepromotion_Formular.pdf?lang=de

   abgerufen werden.

Anlage 2:
Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberaterin bzw. eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift der zu promovierenden Person

Anlage 3:
Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation

An
Fakultät Erziehungswissenschaften
Promotionsausschuss

Kontaktdaten der zu promovierenden Person

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort und -land
Wohnanschrift - Straße und Hausnummer	Wohnanschrift – PLZ und Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Sollten sich meine Kontaktdaten vor Veröffentlichung der Dissertation ändern, werde ich die Fakultät darüber informieren.

Dissertation

Titel der Dissertation

Hiermit beantrage ich

☐ Die erstmalige Sperrung der Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift für ein Jahr ab Einreichung der Pflichtexemplare bei der SLUB, bis zum _____

☐ Die letztmalige Verlängerung der Sperrung um ein Jahr, bis zum _____

Begründung des Antrags:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation nach Ablauf der Frist automatisch veröffentlicht wird. Die Bestätigung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Technischen Universität Dresden wird nach Ablauf der Embargofrist mit Abgabe der Belegexemplare bei der SLUB von mir beim Promotionsbüro eingereicht.

Ort, Datum	Unterschrift der zu promovierenden Person

Der obenstehende Antrag ist mit der hauptbetreuenden Person abgestimmt.

Name, Vorname der hauptbetreuenden Person der Dissertation in Druckbuchstaben	Unterschrift und Stempel der hauptbetreuenden Person

Anlage 4:
Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

Der Promotionsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaften stimmt dem Antrag vom *#xx. Monat xxxx#* von (*Name der zu promovierenden Person)*

_____ zu.

Hiermit wird die Sperrung der Veröffentlichung bis zum *#xx. Monat xxxx#* genehmigt.

Nach Ablauf der Frist wird die Dissertationsschrift zur Veröffentlichung freigegeben.

Datum	Unterschrift und Stempel der bzw. des Promotionsausschussvorsitzenden

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Ordnung über das Praktische Jahr des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin (PJ-Ordnung)

Vom 9. April 2025

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, und § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Dauer, Beginn und Aufbau des PJ
§ 3 Ausbildungsziele
§ 4 PJ-Kommission
§ 5 Ausbildung in den Akademischen Lehreinrichtungen
§ 6 Zugang zum PJ
§ 7 Verteilung der Ausbildungsplätze in den Akademischen Lehreinrichtungen
§ 8 Pflichten des ärztlichen Lehrpersonals in den Akademischen Lehreinrichtungen
§ 9 Pflichten der PJ-Studierenden in den Akademischen Lehreinrichtungen
§ 10 Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme
§ 11 Qualitätssicherung
§ 13 Mutterschutz im PJ
§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung über das Praktische Jahr des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin (PJ-Ordnung) regelt das Praktische Jahr (PJ) des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden (MF-TUD) auf der Grundlage der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) in der jeweils gültigen Fassung und dem Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Dauer, Beginn und Aufbau des PJ

(1) Das PJ ist eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Es ist Teil der medizinischen Ausbildung an der MF-TUD.

(2) Es beginnt jeweils am dritten Montag der Monate Mai und November.

(3) Das PJ gliedert sich für den Regelstudiengang Medizin in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale):

1. 16 Wochen Chirurgie,
2. 16 Wochen Innere Medizin und
3. 16 Wochen in einem an der MF-TUD zugelassenen klinisch-praktischen Fachgebiet (PJ-Wahlfach).

(4) Das PJ gliedert sich für den Modellstudiengang Humanmedizin in vier Ausbildungsabschnitte (Quartale):

1. 12 Wochen Chirurgie,
2. 12 Wochen Innere Medizin,
3. 12 Wochen in der Allgemeinmedizin oder in einem an der MF-TUD zugelassenen PJ-Wahlfach und
4. 12 Wochen in einem an der MF-TUD zugelassenen PJ-Wahlfach.

Jedes unter den Nummern 3 und 4 gewählte PJ-Wahlfach kann nur einmal gewählt werden.

(5) In einem Tertial bzw. Quartal können PJ-Studierende des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin ein PJ-Wahlfach ohne Bettenbelegung (sogenanntes Kappungsfach) absolvieren, wenn dieses mit einem weiteren an der MF-TUD zugelassenen PJ-Wahlfach kombiniert wird, wenn die Ausbildungszeit im jeweiligen Fachgebiet eine Dauer von 8/6 Wochen (8 Wochen bei Tertialen, 6 Wochen bei Quartalen) nicht unterschreitet und wenn die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter vor Antritt des Tertials bzw. Quartals zugestimmt haben.

(6) In einem Tertial bzw. Quartal können PJ-Studierende des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin die Ausbildung in einem PJ-Wahlfach in einer stationären und einer ambulanten medizinischen Versorgungseinrichtung absolvieren, wenn beide medizinische Einrichtungen an der MF-TUD als Akademische Lehreinrichtung zugelassen sind, wenn die Ausbildungszeit an der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung eine Dauer von 8/6 Wochen (8 Wochen bei Tertialen, 6 Wochen bei Quartalen) nicht unterschreitet und wenn die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter vor Antritt des Tertials bzw. Quartals zugestimmt haben.

(7) In einem Auslandstertial bzw. Auslandsquartal kann die PJ-Studierende bzw. der PJ-Studierende des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin die Ausbildungszeit im gleichen Fachgebiet wie folgend dargestellt aufteilen, soweit keine Fehlzeiten in den Ausbildungsteilen des Tertials bzw. Quartals geplant sind:

1. 8/6 Wochen an einer ausländischen Klinik und 8/6 Wochen an einer anderen Klinik im selben Ausland (8 Wochen bei Tertialen, 6 Wochen bei Quartalen) oder
2. 8/6 Wochen an einer ausländischen Klinik und 8/6 Wochen an einer Akademischen Lehreinrichtung der MF-TUD, dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden oder dem Klinikum Chemnitz (8 Wochen bei Tertialen, 6 Wochen bei Quartalen).

Nach Ableistung des Auslandstertials bzw. Auslandsquartals ist die fachliche Gleichwertigkeit der praktischen Ausbildung (Äquivalenz) von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der MF-TUD zu bestätigen.

(8) Die praktische Ausbildung kann für PJ-Studierende der MF-TUD auf Antrag in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die Fehlzeitenregelungen sind entsprechend anzupassen. Die Antragsfrist wird im ePortal der MF-TUD bekanntgegeben.

(9) Ausbildungsstätten sind Akademische Lehrkrankenhäuser, Akademische Lehrpraxen und andere gemäß § 107 Absatz 1 SächsHSG als Lehreinrichtung zugelassene medizinische Einrichtungen.

§ 3
Ausbildungsziele

(1) Im Mittelpunkt des PJ steht die praktische Ausbildung an Patientinnen und Patienten. Die PJ-Studierenden sollen die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, diese auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck führen sie entsprechend ihres individuellen Ausbildungsstandes unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden ärztlichen Personals ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen aus.

(2) Die PJ-Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre praktische Ausbildung nicht fördern.

(3) Das Ausbildungsprogramm für die einzelnen Tertiale bzw. Quartale wird in PJ-Logbüchern geregelt, vergleiche § 12.

§ 4
PJ-Kommission

(1) Die PJ-Kommission beaufsichtigt die Organisation des PJ. Sie beauftragt die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter der MF-TUD mit der Erstellung und Weiterentwicklung der PJ-Logbücher. Die PJ-Kommission prüft und verabschiedet die PJ-Logbücher im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Sie bereitet die Evaluation des PJ vor und wertet die Evaluationsergebnisse aus.

(2) Der Fakultätsrat der MF-TUD bestellt zu Beginn seiner Amtszeit die PJ-Kommission auf Vorschlag der jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates der MF-TUD ein.

(3) Der PJ-Kommission gehören an:

1. sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Privatdozentinnen und Privatdozenten, von denen jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den Fachgebieten Innere Medizin und Chirurgie und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem ambulanten Bereich stammen müssen,
2. vier Ärztinnen und Ärzte, die zur selbständigen Lehre und Forschung berechtigt sind, aus den Akademischen Lehrkrankenhäusern, Akademischen Lehrpraxen und anderen gemäß § 107 Absatz 1 SächsHSG als Lehreinrichtung zugelassenen medizinischen Einrichtungen und
3. zwei Studierende.

(4) Die PJ-Kommission wählt aus ihrer Mitte jeweils eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als vorsitzende und als stellvertretende Person. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte der PJ-Kommission.

§ 5
Ausbildung in den Akademischen Lehreinrichtungen

(1) Jede Akademische Lehreinrichtung ernennt eine Person (PJ-Einrichtungsbeauftragte bzw. PJ-Einrichtungsbeauftragter), die für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung zuständig ist.

(2) Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter der MF-TUD ist verantwortlich und Ansprechperson für die inhaltliche Ausgestaltung der PJ-Ausbildung. In der Akademischen Lehreinrichtung organisiert die Leiterin bzw. der Leiter des Fachgebietes die Umsetzung der praktischen Ausbildung im Sinne des PJ-Logbuches.

(3) Die Zahl der PJ-Studierenden auf den Stationen soll nicht größer als 1 pro 15 Krankenbetten sein. In den Akademischen Lehreinrichtungen wird eine PJ-Studierende bzw. ein PJ-Studierender einer Ärztin bzw. einem Arzt zugeordnet.

§ 6
Zugang zum PJ

(1) Die Ausbildungsplätze werden an Studierende der MF-TUD vergeben, die:

1. im Regelstudiengang Medizin oder im Modellstudiengang Humanmedizin immatrikuliert sind,
2. den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben und
3. gesundheitlich geeignet sind und dies mit einer arbeitsmedizinischen Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nachgewiesen haben.

(2) Studierende anderer medizinischer Fakultäten können zu einzelnen Tertialen bzw. Quartalen des PJ an der MF-TUD zugelassen werden, wenn sie an einer inländischen Universität im Studiengang Medizin immatrikuliert sind, diese Universität auf dem PJ-Portal (vergleiche § 7 Absatz 1) die Freigabe für das jeweilige Tertial bzw. Quartal erteilt hat und die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 vorliegen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen vor Beginn des PJ bzw. des gebuchten Tertials bzw. Quartals.

§ 7
Verteilung der Ausbildungsplätze in den Akademischen Lehreinrichtungen

(1) Die Ausbildungsplätze für die Tertiale bzw. Quartale des PJ werden ausschließlich online über das PJ-Portal vergeben (https://www.pj-portal.de).

(2) Die Anmeldefrist wird im PJ-Portal und im ePortal der MF-TUD bekanntgegeben.

(3) Die Bestätigung der PJ-Platzbuchungen erfolgt nach verbindlicher Buchung automatisch per E-Mail über das PJ-Portal. Nach Vorlage der Bescheinigungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 dieser PJ-Ordnung wird die Betreffende bzw. der Betreffende entsprechend der PJ-Platzbuchung für die praktische Ausbildung im PJ zugelassen.

(4) Für Härtefälle werden im Vergabeverfahren PJ-Plätze vorab vergeben. Sonderanträge für Härtefälle können gestellt werden:
1. von Studierenden mit chronischen Erkrankungen und/oder Einschränkungen,
2. von Studierenden mit betreuungspflichtigen minderjährigen Kindern – bis zum 14. Lebensjahr,
3. von Studierenden, die eine Promotion im einschlägigen Fachgebiet angemeldet haben, und
4. bei sonstigen hinreichenden Gründen.

Die entsprechenden Nachweise sind fristgerecht bei der MF-TUD einzureichen. Nach Bewilligung eines Sonderantrages ist ein Wechsel der Akademischen Lehreinrichtung grundsätzlich nicht möglich.

(5) Die Verteilung der PJ-Ausbildungsplätze erfolgt entsprechend der Priorisierung:
1. Studierende der MF-TUD und
2. Studierende anderer inländischer Hochschulen.

§ 8
Pflichten des ärztlichen Lehrpersonals in den Akademischen Lehreinrichtungen

(1) Alle Ärztinnen und Ärzte gelten als Vorgesetzte der PJ-Studierenden. Das Weisungsrecht besteht vornehmlich in Bezug auf ärztliche Tätigkeiten. Die zugewiesenen ärztlichen Tätigkeiten müssen dem Kenntnis- und Ausbildungsstand der jeweiligen PJ-Studierenden entsprechen.

(2) Die ärztliche Tätigkeit der PJ-Studierenden steht unter der Verantwortung des ärztlichen Lehrpersonals. Das ärztliche Lehrpersonal leitet die PJ-Studierenden bei den ärztlichen Verrichtungen an und führt die Aufsicht bei der Verrichtung der ärztlichen Tätigkeit durch die PJ-Studierenden aus.

§ 9
Pflichten der PJ-Studierenden in den Akademischen Lehreinrichtungen

(1) Die PJ-Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig an der praktischen Ausbildung teilzunehmen.

(2) Die praktische Ausbildung findet regelmäßig entsprechend eines Beschäftigungsverhältnisses in Vollzeit an allen Wochentagen statt.

(3) Die Anwesenheit der PJ-Studierenden wird durch das ärztliche Lehrpersonal überwacht.

(4) Insgesamt dürfen in den Tertialen bzw. Quartalen 30 Fehltage nicht überschritten werden. Innerhalb eines Tertials bzw. Quartals dürfen im Regelstudiengang Medizin 20 Fehltage und im Modellstudiengang Humanmedizin 15 Fehltage nicht überschritten werden. Wenn aus wichtigem Grund darüberhinausgehende Fehltage anfallen, sind bereits abgeleistete Teile des PJ anzurechnen, sofern diese einen Zeitraum von 8/6 Wochen (8 Wochen bei Tertialen, 6 Wochen bei Quartalen) nicht unterschreiten. Dies gilt nur für Teile des PJ, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Eine 30 Fehltage überschreitende Unterbrechung des PJ ist vorab vom Landesprüfungsamt Sachsen (LPA) zu genehmigen.

(5) Die PJ-Studierenden sind verpflichtet, die ärztlichen und ausbildungsärztlichen Anweisungen zu befolgen.

(6) Die PJ-Studierenden sind verpflichtet, die Ausbildung jedes Tertials bzw. Quartals im PJ-Logbuch zu dokumentieren.

§ 10
Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch die Leiterin bzw. den Leiter des Fachgebietes der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung nach Vorlage des PJ-Logbuches bestätigt.

(2) Wird eine Bescheinigung über die regelmäßige oder erfolgreiche Teilnahme nicht erteilt, so entscheidet das LPA, ob das Tertial bzw. Quartal ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 11
Qualitätssicherung

(1) In den Akademischen Lehreinrichtungen sind regelmäßige Besprechungen zwischen dem ärztlichen Lehrpersonal und den PJ-Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der praktischen Ausbildung durchzuführen.

(2) Regelmäßige strukturierte Ausbildungsgespräche sind in standardisierter Form im PJ-Logbuch zu dokumentieren.

(3) Die Qualität der praktischen Ausbildung in den Akademischen Lehreinrichtungen ist zum Ende des jeweiligen Tertials bzw. Quartals über die von der MF-TUD zur Verfügung gestellten Evaluationsplattform zu evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluation sind anonymisiert in fakultätsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Auswertung erfolgt einmal jährlich durch die Leiterin bzw. den Leiter des Fachgebietes der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung und die PJ-Kommission.

(4) Hinweise zur Qualität der praktischen Ausbildung sind an die PJ-Kommission zu richten.

§ 12
PJ-Logbuch

Die PJ-Kommission beschließt die für die praktische Ausbildung im PJ gültigen PJ-Logbücher. Die Vorgaben der PJ-Logbücher sind für Studierende der MF-TUD in allen Tertialen bzw. Quartalen verbindlich und von den Akademischen Lehreinrichtungen der MF-TUD, auch während eines Auslandtertials bzw. Auslandsquartals, einzuhalten.

§ 13
Mutterschutz im PJ

Bei Feststellung einer Schwangerschaft ist die PJ-Studierende verpflichtet, dies in der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung sowie im Bereich Lehre der MF-TUD umgehend anzuzeigen. Mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachgebietes der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung, dem LPA und der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter an der MF-TUD sind der weitere Verlauf, die gegebenenfalls notwendigen Alternativangebote und der nächstzulässige Wiedereinstieg in die praktische Ausbildung abzustimmen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 30. Oktober 2024 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 7. Januar 2025.

Dresden, den 9. April 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law

Vom 21. März 2025

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit
§ 2 Studien- und Prüfungsaufbau
§ 3 Fristen und Termine
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
§ 5 Prüfungsleistungen
§ 6 Klausurarbeiten
§ 7 Hausarbeiten
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen
§ 9 Komplexe Leistungen
§ 10 Portfolios
§ 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
§ 12 Sprachprüfungen
§ 13 Elektronische Prüfungen
§ 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
§ 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18 Verzicht
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen
§ 20 Freiversuch
§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
§ 23 Prüfungsausschuss
§ 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 25 Zweck der Hochschulabschlussprüfung
§ 26 Abschlussarbeit und Kolloquium
§ 27 Zeugnis und Urkunde

§ 28 Prüfungsungültigkeit
§ 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 30 Studiendauer und -umfang
§ 31 Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung
§ 32 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit
§ 33 Gewichtung für die Gesamtnotenbildung
§ 34 Zusatzangaben in Abschlussdokumenten
§ 35 Hochschulgrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 2
Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Hochschulabschlussprüfung ab. Die Hochschulabschlussprüfung ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorprüfung, in Masterstudiengängen die Masterprüfung und in Diplomstudiengängen die Diplomprüfung.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit, in Masterstudiengängen die Masterarbeit und in Diplomstudiengängen die Diplomarbeit.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Für die Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 1 können fachliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmt werden. Insbesondere können für Modulprüfungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 3
Fristen und Termine

(1) Die Hochschulabschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Hochschulabschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstu-

dienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Hochschulabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Hochschulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und ebenso der Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Termin des Kolloquiums werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 4
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer
1. in den Studiengang an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen hat und
3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt
1. zu einer Modulprüfung durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Abschlussarbeit durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 26 Absatz 3 Satz 5, zusammen mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium durch das zuständige Prüfungsamt aufgrund der Bewertung der Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0), sofern die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 5
Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind
1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 6
Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7
Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können, sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen

Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombinierter Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 8
Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 9
Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 10
Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 11
Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12
Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 13
Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der oder des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 14
Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Services Behinderung und Studium können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 26 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird eine Note bzw. eine Modulnote, Gesamtnote, Endnote oder gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote als Durchschnitt aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten, Modulnoten oder der Endnote gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote "nicht ausreichend" (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Hochschulabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote gehen die Endnote der Abschlussarbeit und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen ein, soweit im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen nicht bestimmte Modulnoten von der Gesamtnotenbildung ausgeschlossen sind. Die Endnote der Abschlussarbeit setzt sich aus der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums zusammen. Wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kein Kolloquium umfasst, entspricht die Endnote der Abschlussarbeit der Note der Abschlussarbeit. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass Bereichs- oder Abschnittsnoten gebildet werden. Die Bildung der Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten erfolgt gewichtet nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen. Für die Gesamtnote, Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend, die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,2 oder besser „mit Auszeichnung bestanden“.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstration) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 16
Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Le-

benspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 17
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung

der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend. Absatz 3 gilt für Prüfungsvorleistungen und die Abschlussarbeit entsprechend.

§ 18
Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 19
Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium bestanden sind. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Hochschulabschlussprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Abschlussarbeit oder gegebenenfalls das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Hochschulabschlussprüfung erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Hochschulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1.

(6) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Hochschulabschlussprüfung muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 20
Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 21
Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden"

bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 22
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen.

Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 23
Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Träger bzw. den Trägern des Studiengangs sowie den mittels Lehrexport beteiligten Fakultäten, Zentren oder Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls des Kolloquiums beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24
Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Abschlussarbeit, für Mündliche Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 25
Zweck der Hochschulabschlussprüfung

(1) Das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienfaches verfügt, in der Lage ist, das Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Bachelorprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiums nach.

(3) Durch das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, ihr bzw. sein Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden kann, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfach stehen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums nach.

§ 26
Abschlussarbeit und Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist von einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 7 zu betreuen. Diese Prüferin bzw. dieser Prüfer legt das Thema der Abschlussarbeit fest und begleitet die bzw. den Studierenden bei der Erstellung der Abschlussarbeit zu deren bzw. dessen Unterstützung. Die Begleitung der Abschlussarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auf eine qualifizierte Person übertragen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Frist zur Abgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder nach Maßgabe des Themas in einer anderen Sprache zu erbringen. In geeigneten Fällen kann sie auf Antrag der bzw. des Studierenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Absatz 2 Satz 1 zustimmt. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Abschlussarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgegebenen Form und Anzahl fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende hat eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin durch eine Prüfungskommission ersetzt wird oder ersetzt werden kann. Die Einzelbewertung der Abschlussarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgesetzt.

(8) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Abschlussarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), die bzw. der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine

weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor mindestens einer bzw. einem der Prüferinnen bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern, wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung muss die Abschlussarbeit vor dem Kolloquium mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Abschlussarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden (Kollegialprüfung). Absatz 10 sowie § 8 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und § 15 Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach § 26 Absatz 2 Satz 1, als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

§ 27
Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Hochschulabschlussprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und eine Beilage zum Zeugnis. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. dem Studierenden ein zusätzliches Beiblatt zum Zeugnis ausgegeben wird. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Gliederung in Abschnitte vorgesehen, erhält die bzw. der Studierende über den ersten Abschnitt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfung ein Zwischenzeugnis.

(2) In das Zeugnis sind die Modulbewertungen der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen und gegebenenfalls deren Anrechnungskennzeichen, das Thema der Abschlussarbeit, deren Endnote nach § 15 Absatz 6 Satz 3 und 4, die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit, die Gesamtnote nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sowie die Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bewertungen und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen der einzelnen Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zwischenzeugnis enthält die Modulbewertungen der von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen.

(3) Zeugnis und Zwischenzeugnis tragen das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 1 erbracht worden ist. Sie werden von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem bei dem Träger bzw. einem

Träger des Studiengangs geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Die Beilage zum Zeugnis und gegebenenfalls das Beiblatt zum Zeugnis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Urkunde wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. In Bachelorstudiengängen wird der Bachelorgrad, in Masterstudiengängen der Mastergrad und in Diplomstudiengängen der Diplomgrad nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen verliehen. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Kooperation mit gemeinsamer Verleihung des Hochschulgrads vorgesehen, wird die Urkunde gemeinsam von der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern ausgestellt.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann nach Maßgabe der Allgemeinen Festlegungen der TU Dresden für Abschlussdokumente vorgesehen werden, welche Zusatzangaben auf dem Zeugnis, der Beilage zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Beiblatt zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Zwischenzeugnis und der Urkunde ausgewiesen werden.

§ 28
Prüfungsungültigkeit

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(3) Ein unrichtiges Zwischenzeugnis bzw. ein unrichtiges Zeugnis und dessen Übersetzung sowie alle weiteren, anlässlich des Abschlusses ausgehändigten Dokumente sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzu-

ziehen, wenn die Hochschulabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29
Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der oder dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 30
Studiendauer und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt zwei Semester.

(2) Das Studium unterliegt den Vorgaben eines gemeinsamen ERASMUS-Mundus-Masters und unterteilt sich in einen Basis- und drei Vertiefungsbereiche, nämlich die Bereiche „IT and Data Law“, „Creative Industries“ und „Industrial Property Law“. Es sind über ein Semester Studienleistungen im Ausland an einer kooperierenden Universität zu erbringen. Es besteht die Verpflichtung, im Rahmen der Kooperation nach Maßgabe des Consortium Agreements des Erasmus Mundus Joint Master Programmes (EMJM) ein Auslandssemester bei einem der folgenden Kooperationspartner zu absolvieren: University of Exeter, Queen Mary University London, Centre d´Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle in Straßburg, Tallinn University of Technology sowie Universidad Carlos III de Madrid. Dabei besteht nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung die Möglichkeit, nach dem ersten Semester an der TU Dresden (Basisbereich IP-Recht) das zweite Semester bei einem Kooperationspartner zu absolvieren (Vertiefungsbereich) oder das Studium bei einem Kooperationspartner aufzunehmen (Basisbereich IP-Recht) und im zweiten Semester an der TU Dresden fortzusetzen und abzuschließen (Vertiefungsbereich).

(3) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst kein Kolloquium. Durch das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung werden insgesamt 60 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Abschlussarbeit erworben.

§ 31
Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung

(1) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst alle Modulprüfungen der Pflichtmodule des Basisbereich IP-Recht sowie alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs im gewählten Vertiefungsbereich.

(2) Der Basisbereich IP-Recht an der TU Dresden besteht aus vier Pflichtmodulen. Das Studium im Basisbereich IP-Recht kann nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung des gemeinsamen ERASMUS-Mundus-Masters sowohl an der Technischen Universität Dresden als auch an einer kooperierenden Universität im Rahmen des Consortium Agreements des EMJM aufgenommen werden. Pflichtmodule im Basisbereich IP-Recht sind

1. Industrial Property Law,
2. EU Copyright Law,
3. Intellectual Property Law and Copyright Law in Practice sowie
4. Current Issues in Intellectual Property Law.

(3) Es ist einer der Vertiefungsbereiche IT and Data Law, Creative Industries und Industrial Property Law zu wählen.

1. Pflichtmodul des Vertiefungsbereichs IT and Data Law ist das Modul Specialization: Data Law and its Interplay with IP Law.
2. Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs IT and Data Law sind die Module
   a) Current Issues in Copyright and Data Law sowie
   b) Linking Theory and Practice – Applied IP and Data Law,
   von denen ein Modul zu wählen ist.
3. Pflichtmodul des Vertiefungsbereichs Creative Industries ist das Modul Specialization: Creative Industries and IP Law.
4. Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs Creative Industries sind die Module
   a) Creative Industries – Current Legal Issues sowie
   b) Linking Theory and Practice – Applied IP and Data Law,
   von denen ein Modul zu wählen ist.

§ 32
Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 13 Wochen, es werden 15 Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit ist in einem maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplar sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

§ 33
Gewichtung für die Gesamtnotenbildung

Bei der Gesamtnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Endnote der Abschlussarbeit 20-fach gewichtet.

§ 34
Zusatzangaben in Abschlussdokumenten

Im Zeugnis werden der gewählte Vertiefungsbereich, die Teilnahme am gemeinsamen ERASMUS-Mundus-Master-Programm sowie der Kooperationspartner gemäß § 30 Absatz 2 ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden außerdem die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Hochschulabschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Prüferin bzw. der Prüfer der an der TU Dresden erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

§ 35
Hochschulgrad

Ist die Hochschulabschlussprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Laws“ (abgekürzt: LL.M.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 36
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Januar 2025.

Dresden, den 21. März 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law

Vom 21. März 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer
§ 5 Lehr- und Lernformen
§ 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
§ 7 Inhalt des Studiums
§ 8 Leistungspunkte
§ 9 Studienberatung
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law an der Technischen Universität Dresden.

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium besitzen die Studierenden fundiertes Grundlagenwissen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums und Datenrechts sowie den damit im engen Zusammenhang stehenden Rechtsgebieten. Hierauf aufbauend verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten des Geistigen Eigentums, wie dem Urheber-, Patent-, Marken- und Designrecht oder des Datenrechts mit den entsprechenden europäischen und internationalen, rechtlichen sowie wirtschaftlichen Bezügen und sind in der Lage, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Die Studierenden verfügen über erweiterte fachspezifische fremdsprachliche Fähigkeiten und ein Verständnis für andere Rechtsordnungen, das sie befähigt, auch Sachverhalte mit internationalen Bezügen selbstständig zu bewerten und zu lösen. Ziel des Studiums sind zudem die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Reflexion rechtlicher und gesellschaftspolitischer Entwicklungen sowie ihrer eigenen Rolle als Akteurinnen und Akteure innerhalb des Rechtssystems vor dem Hintergrund der Themenfelder einer pluralistischen und offenen Gesellschaft.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch ein umfassendes fachliches Wissen, die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden sowie die vielseitige praxisorientierte Ausbildung dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen auf dem Rechtsgebiet des Geistigen Eigentums und Datenrechts zu bewältigen. Durch die Praxisbezogenheit des Studiums haben die Studierenden vertiefte Einblicke in ihre zukünftigen Aufgabengebiete und beherrschen nach Abschluss des Studiums ein erweitertes anwendungsorientiertes Fachwissen. Mögliche berufliche Einsatzfelder sind die Anwaltskanzleien, Patent- und Markenämter, Internationale und europäische Organisationen, Unternehmen und Verbände, Forschungseinrichtungen, NGOs sowie die Justiz.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind

1. die Nominierung durch das Admission Board des EMJM MIPDaL Konsortiums nach dem Consortium Agreement,
2. ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Rechtswissenschaft,
3. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, bei Nachweis der Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder dem Nachweis der Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, genügen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis erfolgt durch ein Sprachzertifikat, wie beispielsweise IELTS mit mindestens 6,5 Punkten.

§ 4
Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester und umfasst neben der Präsenz, das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 5
Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Workshops, Seminare, Praktika, Sprachkurse, Tutorien, Exkursionen sowie das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und es werden die wichtigsten Themen und Strukturen des Faches in zusammenhängender Darstellung behandelt.
2. Übungen unterstützen den Erwerb methodischer Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Rechtsanwendung. Studieninhalte werden in exemplarischen Teilbereichen angewendet. Auch bieten Übungen den Studierenden die Möglichkeit, in arbeitsfähigen Gruppen und unter Anleitung ihre Lösungen zu Übungsaufgaben zu diskutieren.
3. Workshops dienen der methodisch und fachlich informierten, gemeinsamen Erarbeitung und Erörterung praktisch relevanter Fragestellungen, auch aus interdisziplinärer Perspektive.
4. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und schriftlich darzustellen.
5. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
6. Sprachkurse vermitteln Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache und trainieren kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
7. In Tutorien werden Studierende bei der Aktivierung und dem Transfer der Studieninhalte unterstützt.
8. Exkursionen ermöglichen, das in Lehrveranstaltungen erworbene Wissen in Diskussionen mit Expertinnen und Experten in der Praxis zu diskutieren, in der Anwendung zu erfahren und potentielle Berufsfelder kennen zu lernen.
9. Das Selbststudium bietet den Studierenden die Möglichkeit der selbstständigen Erarbeitung und Vertiefung von modulbezogenen Themenbereichen auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien.

§ 6
Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf zwei Semester verteilt. Es unterteilt sich in einen Basis- und einen Vertiefungsbereich. Das Studium unterliegt den Vorgaben eines gemeinsamen ERASMUS-Mundus-Masters und sieht ein verpflichtendes Auslandssemester an einer anderen Hochschule vor. Es besteht die Verpflichtung, im Rahmen der jeweiligen Kooperation einen Teil des Studiums bei einem der folgenden Kooperationspartner zu absolvieren: University of Exeter, Queen Mary University London, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle in Straßburg, Tallinn University of Technology sowie Universidad Carlos III de Madrid.

Dabei besteht die Möglichkeit, das Studium bei einem Kooperationspartner aufzunehmen (Basisbereich IP-Recht) und nach dem ersten Semester an der Technischen Universität Dresden fortzusetzen und abzuschließen (Vertiefungsbereich) oder das Studium zunächst an der Technischen Universität Dresden aufzunehmen (Basisbereich IP-Recht) und bei einem der Kooperationspartner fortzusetzen und abzuschließen (Vertiefungsbereich). An der TU Dresden ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst im Basisbereich IP-Recht an der Technischen Universität Dresden vier Pflichtmodule.

(3) Die Studierenden wählen einen der Vertiefungsbereiche IT and Data Law, Industrial Property Law und Creative Industries, die eine inhaltliche Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Das Studium der Vertiefungsbereiche IT and Data Law und Creative Industries können an der TU Dresden absolviert werden, das Studium des Vertiefungsbereichs Industrial Property Law findet bei den Kooperationspartnern nach Maßgabe der bilateralen Kooperationsvereinbarungen statt. An der TU Dresden umfasst der Vertiefungsbereich ein Pflichtmodul und ein Wahlpflichtmodul, die eine anwendungsorientierte Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen ein Forschungs- und ein Praktikumsmodul jeweils mit Bezug zum Vertiefungsbereich zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. Die Lehrsprache bei den Kooperationspartnern am Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle in Straßburg ist Französisch und an der Universidad Carlos III de Madrid Spanisch.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 7
Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law ist anwendungsorientiert.

(2) Die Studieninhalte umfassen die Gebiete des Rechts des Geistigen Eigentums und des Datenrechts sowie benachbarte Fachgebiete, insbesondere Patentrecht, Markenrecht, Designrecht, Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht und Regulierungen

von Datenmärkten und -intermediären. Innerhalb dieser Gebiete sind aufbauend auf den grundlegenden Begriffen des Rechts und seiner Methoden insbesondere erfasst, die Grundlagen und Funktionen des Immaterialgüter- und Datenrechts, die Ausgestaltung von Immaterialgüter- und Datenrecht sowie das Immaterialgüter- und Datenrecht im Kontext unterschiedlicher Wirtschaftsräume. Lehrschwerpunkte des Studiengangs bilden damit insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovation und Anreizmechanismen, einschließlich des Spannungsverhältnisses von Ziel und Mittel des Immaterialgüterschutzes, des Zusammenspiels von Innovation und Gesellschaft, der Ursachen und Wirkungen bestimmter Schutz- und Zugangsstrategien sowie der Methodenfragen zur konsistenten Anwendung und Auslegung bestehender Rechtsnormen. Entsprechend dem internationalen Ansatz des Studiengangs stehen internationale und europäische Bezüge im Mittelpunkt. Weitere Inhalte sind die praktische Tätigkeit von Anwälten, Unternehmen, Organisationen und Gerichten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums und des Datenrechts.

§ 8
Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 60 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Internationales Recht, Geistiges Eigentum und Technikrecht. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10
Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Januar 2025.

Dresden, den 21. März 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:
Modulbeschreibungen

Modulname	**Industrial Property Law**
Modulnummer	PHF-MIPDaL-1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere der Teilbereiche Patentrecht sowie Marken- und Designrecht und deren Nebengebiete. Hierzu zählen Kenntnisse der Systematik des nationalen, europäischen und internationalen Patentrechts sowie des Marken- und Designrechts, einschließlich des Europäischen Patentübereinkommens, des Europäischen Einheitspatents, des Patentzusammenarbeitsvertrages sowie die patentrechtlichen Grundzüge des Pariser Verbandübereinkommens und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums; der Grundlagen zu den Entstehungsvoraussetzungen zum Schutzgegenstand des Patentrechts sowie des Marken- und Designrechts sowie Kenntnisse in Bezug auf Rechtsverletzung und Rechtsdurchsetzung im Patent-, Marken- und Designrecht. Die Studierenden sind befähigt, verschiedene Sachverhalte und Problemstellungen entsprechend einzuordnen und unter Berücksichtigung von Schutzgegenstand, Schutzumfang, Schranken und Sanktionen der vorgenannten Rechtsgebiete einer Lösung zuzuführen. Dabei sind sie in der Lage, rechtsvergleichend zu arbeiten. Die Studierenden können eigene Falllösungen in englischer Sprache präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen des Patentrechts sowie des Marken- und Designrechts mit europäischen und internationalen Bezügen sowie praktische Bezüge zu Grundlagen anderer Teilbereiche des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Datenrechts.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Abschlusses gemäß § 3 Nummer 2 der Studienordnung vorausgesetzt. Studierende können sich mit der folgenden Literatur (in der jeweils aktuellen Fassung) auf die Lehrinhalte vorbereiten: Pila/Torremans, European Intellectual Property Law.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law ein Pflichtmodul im Basisbereich IP-Recht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer. Die Prüfungssprache ist Englisch.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**EU Copyright Law**
Modulnummer	PHF-MIPDaL-2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse und Kompetenzen im Urheberrecht. Hierzu zählen vertiefte Kenntnisse zu Rechtsquellen im nationalen und europäischen Urheberrecht; einschließlich RBÜ, TRIPS, WCT, WPPT und Rom-Abkommen; Schutzgegenstand und Entstehungsvoraussetzungen von urheberrechtlich geschützten Werken; Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte; Schranken des Urheberrechts; Urhebervertragsrecht; Leistungsschutzrechte und Folgen von Rechtsverletzungen. Die Studierenden sind befähigt, Bezüge dazu herzustellen und richtig einzuordnen. Sie kennen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des unionsrechtlich geprägten Urheberrechts mit seinen internationalen Bezügen sowie aus rechtsvergleichender Perspektive exemplarisch von den nationalen Gesetzgebungen gewählte Ausgestaltungen. Sie können in englischer Sprache eigene Falllösungen entwickeln und präsentieren. Sie verfügen darüber hinaus über grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im Recht der Europäischen Union und seinen Bezügen zum Geistigen Eigentum und Wirtschaftsrecht. Die Studierenden verfügen ferner über Grundkenntnisse der Landessprache, um rechtsvergleichende Betrachtungen vornehmen zu können und den Alltag am Studienort zu bewältigen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen des Europarechts, des europäischen Urheberrechts sowie Bezüge zu Grundlagen des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Datenrechts. Das Modul beinhaltet den Erwerb von Sprachkompetenzen in den Sprachen Deutsch, Spanisch, Französisch oder Estnisch nach Wahl der bzw. des Studierenden.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 SWS Sprachkurs, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau ersten rechtswissenschaftlichen Abschlusses gemäß § 3 Nummer 2 der Studienordnung vorausgesetzt. Studierende können sich mit der folgenden Literatur (in der jeweils aktuellen Fassung) auf die Lehrinhalte vorbereiten: Pila/Torremans, European Intellectual Property Law.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law ein Pflichtmodul im Basisbereich IP-Recht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Die Prüfungssprache ist Englisch.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Intellectual Property Law and Copyright Law in Practice**
Modulnummer	PHF-MIPDaL-3
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Einblicke in die praktische Arbeit mit sämtlichen immaterialgüterrechtlichen Schutzrechten und ihre praktische Durchsetzung mit den entsprechenden europäischen und internationalen rechtlichen sowie wirtschaftlichen Bezügen. Sie können die erworbenen theoretischen Kenntnisse, insbesondere zum Urheberrecht, Patentrecht sowie Marken- und Designrecht, auf konkrete Problemstellungen anwenden, indem sie diese selbstständig bewerten und Lösungen entwickeln. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit zu einer kritischen Analyse aktueller rechts- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen und können die Rechte und Interessen verschiedener betroffener Gruppen in einer pluralistischen Gesellschaft differenziert würdigen und gegeneinander abwägen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die für die Anwendung und Durchsetzung des Geistigen Eigentums in der Praxis für Gerichte, Patent- und Rechtsanwältinnen und Patent- und Rechtsanwälte, Unternehmen, Anmeldebehörden und Medien relevanten Fragestellungen. Zum Inhalt des Moduls gehören insbesondere materiell-rechtliche Regelungen der Sanktionen im Falle von Rechtsverletzungen sowie prozessuale Fragen der Rechtsdurchsetzung und die Lizenzvertragsgestaltung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Workshop, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau ersten rechtswissenschaftlichen Abschlusses gemäß § 3 Nummer 2 der Studienordnung vorausgesetzt. Weiterhin werden Grundkenntnisse im Europarecht sowie im Bereich des Immaterialgüterrechts, insbesondere des Patent-, Urheber-, Marken- und Designrechts, und Grundkenntnisse in den im engen Zusammenhang mit dem Geistigen Eigentum stehenden Rechtsgebieten, insbesondere im Bereich des europäischen Daten- und Datenschutzrechts vorausgesetzt. Studierende können sich mit der folgenden Literatur (in der jeweils aktuellen Fassung) auf die Lehrinhalte vorbereiten: Pila/Torremans, European Intellectual Property Law.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law ein Pflichtmodul im Basisbereich IP-Recht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden. Die Prüfungssprache ist Englisch.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Current Issues in Intellectual Property Law**
Modulnummer	PHF-MIPDaL-4
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, konkrete und komplexe rechtswissenschaftliche Fragen aus dem Bereich des Geistigen Eigentums, insbesondere des Patent-, Urheber-, Marken- und Designrechts sowie den entsprechenden Nebengebieten mit europäischen und internationalen, rechtlichen sowie wirtschaftlichen Bezügen selbstständig mit rechtswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen hinsichtlich der Verteidigung, Anfechtung und Durchsetzung von Schutzrechten im Bereich des Geistigen Eigentums und Datenrechts in Vertragsverhandlungen und Verfahren vor Gerichten und Anmeldebehörden. Sie haben einen Überblick über aktuelle rechtswissenschaftliche Forschungsfragen in den behandelten Rechtsgebieten sowie über Literatur und Rechtsprechung zu einer ausgewählten Forschungsthematik. Sie können die Relevanz der untersuchten Forschungsfragen für die Rechtspraxis in einem rechtsstaatlichen System beurteilen. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, ihren Standpunkt mittels fachwissenschaftlicher Methoden zu begründen und hierbei sowohl den Methodenkanon als auch das eigene Vorgehen kritisch zu reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, eigene Argumente und Falllösungen in englischer Sprache präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind spezialisierte oder aktuelle Fragestellungen, die sich aus Sicht einer bestimmten Rechtsordnung, zum Beispiel dem deutschen oder einem anderen nationalen Recht, im Bereich des Patent-, Urheber-, Marken- und Designrechts und der entsprechenden Nebengebiete stellen. Darüber hinaus werden Bezüge zu Grundlagen anderer Teilbereiche des Immaterialgüter- und Datenrechts hergestellt. Zudem ist auch die praktische Anwendbarkeit für schriftliche Ausarbeitungen, unter anderem Schriftsätze, Urteils- oder Vertragsentwürfe, in Einzel- oder Gruppenarbeit sowie die Praxis nachstellende Situationen, zum Beispiel eine simulierte Gerichtsverhandlung oder Vertragsverhandlung Inhalt des Moduls.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Abschlusses gemäß § 3 Nummer 2 der Studienordnung vorausgesetzt. Weiterhin sind Grundkenntnisse des Europarechts sowie des Immaterialgüterrechts (insbesondere des Urheber-, Patent-, Marken- und Designrechts) sowie der entsprechenden Nebengebiete und Grundkenntnisse in den im engen Zusammenhang mit dem Geistigen Eigentum stehenden Rechtsgebieten, insbeson-

	dere im Bereich des europäischen Daten- und Datenschutzrechts, Voraussetzung. Studierende können sich mit der folgenden Literatur (in der jeweils aktuellen Fassung) auf die Lehrinhalte vorbereiten: Pila/Torremans, European Intellectual Property Law.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law ein Pflichtmodul im Basisbereich IP-Recht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden. Die Prüfungssprache ist Englisch.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Specialization: Data Law and its Interplay with IP Law**
Modulnummer	PHF-MIPDaL-5
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse und Kompetenzen im europäischen Daten- und Datenschutzrecht, insbesondere in solchen Rechtsgebieten, die in einem engen Zusammenhang mit dem Recht des Geistigen Eigentums stehen. Hierzu zählen die Systematik, Regelungskonzepte und Vorgaben des europäischen Datenschutzrechts; Spezifische Regulierungen einzelner Datenräume; Know-how Schutz sowie Regulierung von Datenmärkten und -intermediären, z.B. im Data Act, Data Governance Act, Digital Services Act, Digital Markets Act etc. Sie kennen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des Datenrechts mit europäischen und internationalen Bezügen. Die Studierenden sind befähigt, verschiedene Sachverhalte und Problemstellungen entsprechend einzuordnen, selbstständig zu bewerten und Lösungen zu entwickeln. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit zu einer kritischen Analyse aktueller rechts- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen im Datenrecht und können die Rechte und Interessen verschiedener Gruppen in einer pluralistischen Gesellschaft differenziert würdigen und gegeneinander abwägen. Sie können eigene Falllösungen in englischer Sprache präsentieren. Die Studierenden verfügen ferner über Grundkenntnisse der Landessprache, um rechtsvergleichende Betrachtungen vornehmen zu können und den Alltag am Studienort zu bewältigen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen des Daten- und des Datenschutzrechts mit jeweils europäischen und internationalen Bezügen sowie Bezüge zu Grundlagen des Geistigen Eigentums. Das Modul beinhaltet den Erwerb von Sprachkompetenzen in den Sprachen Deutsch, Spanisch, Französisch oder Estnisch nach Wahl der bzw. des Studierenden.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 SWS Sprachkurs, 3-tägige Exkursion, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Neben Kenntnissen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Abschlusses gemäß § 3 Nummer 2 der Studienordnung werden Grundkenntnisse im Immaterialgüterrecht vorausgesetzt. Studierende können sich mit der folgenden Literatur (in der jeweils aktuellen Fassung) auf die Lehrinhalte vorbereiten: Pila/Torremans, European Intellectual Property Law.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law ein Pflichtmodul im Vertiefungsbereich IT and Data Law. Es schafft die Voraussetzung für die Module Current Issues in Copyright and Data Law sowie Linking Theory and Practice – Applied IP and Data Law.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Die Prüfungssprache ist Englisch.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Current Issues in Copyright and Data Law**
Modulnummer	PHF-MIPDaL-6
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, konkrete und komplexe rechtswissenschaftliche Fragen des Urheber- und Datenrechts sowie den entsprechenden Nebengebieten selbstständig mit rechtswissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Sie haben einen Überblick über aktuelle rechtswissenschaftliche Forschungsfragen in den behandelten Rechtsgebieten sowie über Literatur und Rechtsprechung zu einer ausgewählten Forschungsthematik. Sie können die Relevanz der untersuchten Forschungsfragen für die Rechtspraxis in einem rechtsstaatlichen System beurteilen. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, ihren Standpunkt mittels fachwissenschaftlicher Methoden zu begründen und hierbei sowohl den Methodenkanon als auch das eigene Vorgehen kritisch zu reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, eigene Argumente und Falllösungen in englischer Sprache präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind spezialisierte oder aktuelle Fragestellungen, die sich aus Sicht einer bestimmten Rechtsordnung, zum Beispiel dem deutschen oder einem anderen nationalen Recht, im Bereich des Urheber- und Datenrechts und der entsprechenden Nebengebiete stellen. Darüber hinaus werden Bezüge zu Grundlagen anderer Teilbereiche des Immaterialgüterrechts hergestellt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Abschlusses gemäß § 3 Nummer 2 der Studienordnung vorausgesetzt. Weiterhin werden Grundkenntnisse im Bereich des Daten- und des Datenschutzrechts mit jeweils europäischen und internationalen Bezügen sowie praktische Bezüge zu Grundlagen des Geistigen Eigentums, insbesondere des Urheberrechts vorausgesetzt, wie sie im Modul Specialization: Data Law and its Interplay with IP Law erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Vertiefungsbereich IT and Data Law, von denen eines zu wählen ist. Alternativ können die Studierenden das Modul Linking Theory and Practice – Applied IP and Data Law (PHF-MIPDaL-9) wählen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 100 Stunden. Die Prüfungssprache ist Englisch.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Specialization: Creative Industries and IP Law**
Modulnummer	PHF-MIPDaL-7
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des europäischen Marken- und Designrechts und deren Nebengebiete sowie des europäischen Urheber- und Urhebervertragsrechts mit jeweils internationalen Bezügen sowie einen Überblick über medienrechtliche Fragestellungen. Hierzu zählen die Systematik des nationalen, europäischen und internationalen Marken- und Designrechts, einschließlich des Madrider Abkommens, Grundzüge des Pariser Verbandübereinkommens und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums; der Schutzgegenstand des Markenrechts und Eintragungsvoraussetzungen; der Schutzgegenstand des Designrechts und Schutz- bzw. Eintragungsvoraussetzungen; Widerspruchsverfahren im Markenrecht, Marken- bzw. Designverletzung und Rechtsdurchsetzung; Grundzüge des Unternehmenskennzeichenrechts und der Benutzungsmarke; Grundzüge des Urheberrechts sowie Grundzüge des Persönlichkeits- und Medienrechts. Die Studierenden sind befähigt, verschiedene Sachverhalte und rechtliche Problemstellungen, die sich in der Kreativwirtschaft stellen, einzuordnen und unter Berücksichtigung von Schutzgegenstand, Schutzumfang, Schranken und Sanktionen der einschlägigen Rechtsgebiete eine Lösung zu entwickeln. Sie können eigene Falllösungen in englischer Sprache präsentieren. Die Studierenden verfügen ferner zur Bewältigung des Alltags im Studienort über Grundkenntnisse der Landessprache.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen des Marken-, Design- und Urheberrechts mit jeweils europäischen und internationalen Bezügen sowie die Grundlagen des Persönlichkeits- und Datenrechts. Das Modul beinhaltet den Erwerb von deutschen Sprachkompetenzen.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 SWS Sprachkurs, 3-tägige Exkursion, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Abschlusses gemäß § 3 Nummer 2 der Studienordnung vorausgesetzt. Weiterhin werden solide Grundkenntnisse im Bereich des Immaterialgüterrechts vorausgesetzt. Studierende können sich mit der folgenden Literatur (in der jeweils aktuellen Fassung) auf die Lehrinhalte vorbereiten: Pila/Torremans, European Intellectual Property Law.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law ein Pflichtmodul im Vertiefungsbereich Creative Industries. Es schafft die Voraussetzung für die Module Creative Industries – Current Legal Issues sowie Linking Theory and Practice – Applied IP and Data Law.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Die Prüfungssprache ist Englisch.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Creative Industries – Current Legal Issues**
Modulnummer	PHF-MIPDaL-8
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, konkrete und komplexe rechtswissenschaftliche Fragen des Urheber-, Marken- und Designrechts einschließlich der entsprechenden Nebengebieten selbstständig mit rechtswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, und können ihre Relevanz für die Rechtspraxis beurteilen. Sie haben einen Überblick über aktuelle rechtswissenschaftliche Forschungsfragen in den behandelten Teilbereichen und haben sich mit Literatur und Rechtsprechung zu einer ausgewählten Forschungsthematik vertieft auseinandergesetzt. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, ihren Standpunkt mittels fachwissenschaftlicher Methoden zu begründen und hierbei sowohl den Methodenkanon als auch das eigene Vorgehen kritisch zu reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, eigene Argumente und Falllösungen in englischer Sprache präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind spezialisierte oder aktuelle Fragestellungen, die sich aus Sicht einer bestimmten Rechtsordnung, zum Beispiel dem deutschen, einem anderen nationalen oder dem EU-Recht, im Bereich des Marken-, Design- und Urheberrechts und der entsprechenden Nebengebiete stellen. Das Modul beinhaltet darüber hinaus die Bezüge zwischen Urheber-, Marken- und Designrechts und anderen Teilbereichen des Immaterialgüterrechts.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts auf Niveau eines ersten rechtswissenschaftlichen Abschlusses gemäß § 3 Nummer 2 der Studienordnung vorausgesetzt. Weiterhin werden Kenntnisse im Bereich des Marken- und Designrechts sowie deren Nebengebieten, im Bereich des europäischen Urheber- und Urhebervertragsrechts sowie des Persönlichkeits- und Datenrechts vorausgesetzt, wie sie im Modul Specialization: Creative Industries and IP Law erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Vertiefungsbereich Creative Industries, von denen eines zu wählen ist. Alternativ können die Studierenden das Modul Linking Theory and Practice – Applied IP and Data Law (PHF-MIPDaL 9) wählen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 100 Stunden. Die Prüfungssprache ist Englisch.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Linking Theory and Practice – Applied IP and Data Law**
Modulnummer	PHF-MIPDaL-9
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (office.lauber-roensberg@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Erfahrungen bei der Anwendung des erworbenen Fachwissens im Berufsalltag aufgrund eines praktischen Einsatzes in Kanzleien, Behörden, Unternehmen und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen und haben sich vielfältige potenzielle Einsatzfelder im Bereich des Geistigen Eigentums und des Datenrechts erschlossen. Die Studierenden verstehen aufgrund ihrer Mit- und Zuarbeit Arbeitsabläufe, waren an der Lösung fachlicher Probleme beteiligt, und kennen betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und betriebliches Management. Sie sind in der Lage, in der praktischen Arbeit den Zusammenhang zwischen wissenschaftlichen Kenntnissen und den Ansprüchen in der juristischen Praxis herzustellen. Die Studierenden sind befähigt, das im Studium erworbene Wissen unter Anleitung und Betreuung erfahrener Fachkräfte aus Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie sind in der Lage, eigenverantwortlich an im Rahmen eines Teams auszuführenden Projekten von unterschiedlicher Dauer zu arbeiten. Die Studierenden besitzen nicht nur einen Einblick in die fachlichen Zusammenhänge der Arbeitswelt, sondern haben auch ihre sozialen Kompetenzen und ihre Fähigkeiten zum Projektmanagement weiter gestärkt. Sie sind befähigt, theoretische Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und Lösungen für die sich hier stellenden spezifischen Probleme zu finden. Darüber hinaus sind sie ebenfalls befähigt, in der Praxis aufkommende Probleme theoretisch aufzuarbeiten und so weitere Lösungen für die Praxis zu finden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Kenntnisse zu Institutionen, Unternehmen und Branchen sowie anwendungsbezogene Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechts des Geistigen Eigentums und des Datenrechts.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst ein Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen, mit einer Wochenarbeitszeit von 25 Stunden, sowie ein Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für einen erfolgreichen Abschluss werden je nach Wahl der inhaltlichen Ausrichtung der praktischen Ausbildung Grundkenntnisse des Urheber-, Marken- und Designrechts mit europäischen und internationalen Bezügen, wie sie im Modul Specialization: Creative Industries and IP Law erworben werden, oder Grundkenntnisse des Daten- und Datenschutzrechts mit jeweils europäischen und internationalen Bezügen sowie Bezüge zum Recht des Geistigen Eigentums, wie sie im Modul Specialization: Data Law and its Interplay with IP Law erworben werden, vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Joint Studies in Intellectual Property and Data Law eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Vertiefungsbereich IT and Data Law, von denen eines zu wählen ist, sowie eines von zwei

	Wahlpflichtmodulen im Vertiefungsbereich Creative Industries, von denen eines zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2:
Studienablaufplan
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	**Modulname**	**1. Semester (M)**	**2. Semester (M)**	**LP**
		V/Ü/S/SK/T/W/E	V/Ü/S/SK/T/W/E	
Basisbereich IP-Recht				
Pflichtbereich				
PHF-MIPDaL-1	Industrial Property Law	3/2/0/0/0/0/0 PL		10
PHF-MIPDaL-2	EU Copyright Law	3/1/0/2/0/0/0 PL		10
PHF-MIPDaL-3	Intellectual Property Law and Copyright Law in Practice	2/0/0/0/1/1/0 PL		5
PHF-MIPDaL-4	Current Issues in Intellectual Property Law	0/1/2/0/0/0/0 PL		5
Alternativ: Studien- und Prüfungsleistungen beim Kooperationspartner[1]/ Basisbereich IP-Recht				
		Aufenthalt beim Kooperationspartner		30
Vertiefungsbereich IT and Data Law[2]				
Pflichtbereich				
PHF-MIPDaL-5	Specialization: Data Law and its Interplay with IP Law		3/1/0/2/1/0/3-tägig PL	10
Wahlpflichtbereich[3]				
PHF-MIPDaL-6	Current Issues in Copyright and Data Law		0/1/2/0/0/0/0 PL	5
PHF-MIPDaL-9[2]	Linking Theory and Practice – Applied IP and Data Law		Praktikum, 4 Wochen PL	5
			Abschlussarbeit	15

Modulnummer	Modulname	1. Semester (M)	2. Semester (M)	LP
		V/Ü/S/SK/T/W/E	V/Ü/S/SK/T/W/E	
Vertiefungsbereich Creative Industries[2]				
Pflichtbereich				
PHF-MIPDaL-7	Specialization: Creative Industries and IP Law		3/1/0/2/1/0/3-tägig PL	10
Wahlpflichtbereich[3]				
PHF-MIPDaL-8	Creative Industries – Current Legal Issues		0/1/2/0/0/0/0 PL	5
PHF-MIPDaL-9[2]	Linking Theory and Practice – Applied IP and Data Law		Praktikum, 4 Wochen PL	5
			Abschlussarbeit	15
Alternativ: Studien- und Prüfungsleistungen beim Kooperationspartner[1]/ Vertiefungsbereiche IT and Data Law, Creative Industries sowie Industrial Property Law				
			Aufenthalt beim Kooperationspartner	15
			Abschlussarbeit[4]	15
LP		30	30	60

SWS Semesterwochenstunden
M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
LP Leistungspunkte
E Exkursion
V Vorlesung
Ü Übung
S Seminar
SK Sprachkurs
W Workshop
T Tutorium
PL Prüfungsleistung

[1] Das Studium sieht ein verpflichtendes Mobilitätsfenster entsprechend des MIPDaL Konsortium Agreements und bilateraler Kooperationsvereinbarungen vor. Studien- und Prüfungsleistungen sind bei einem der Kooperationspartner zu erbringen. Diese können im Basisbereich IP-Recht oder im Vertiefungsbereich erbracht werden und sind im Einzelnen den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

[2] Es ist einer von drei Vertiefungsbereichen zu wählen. Insgesamt stehen drei Vertiefungsbereiche zur Wahl (IT and Data Law, Creative Industries und Industrial Property Law), von denen die beiden erstgenannten an der TU Dresden oder einer kooperierenden Universität absolviert werden können. Der Vertiefungsbereich Industrial Property Law kann nicht an der TU Dresden, sondern nur bei Kooperationspartnern absolviert werden.

[3] Es ist insgesamt eines von zwei Modulen zu wählen.

[4] Die Abschlussarbeit wird während des Studienaufenthalts beim Kooperationspartner verfasst.